

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Band: 1 (1945)
Heft: 5

Artikel: Einige Rechtsbegriffe aus dem öffentlichen Leben
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Die Frau ist Gemüt, Gefühl, Hingabe, Aufopferung, stille Arbeit, Menschenliebe. Der Mann ist Kraft, Verstand, Initiative, Mut und Herrschertrieb. Warum aber sollten bei dem Manne diese Eigenschaften das politische Recht begründen, während bei der Frau die genannten Eigenschaften das gleiche Recht ausschliessen?“

Giuseppe Motta

Einige Rechtsbegriffe aus dem öffentlichen Leben

Initiative ist ein Volksbegehren auf Revision der Bundesverfassung mit mindestens 50 000 Unterschriften von stimmberechtigten Schweizerbürgern. Die Unterschriften müssen innerhalb 6 Monaten gesammelt worden sein. Der Bundesrat ermittelt die Zahl der gültigen Unterschriften.

Die Initiative verpflichtet den Bundesrat, das Volksbegehren den eidg. Räten vorzulegen und dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten. Die Initiative gilt als angenommen, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Bürger und die Mehrheit der Stände dafür ausspricht.

Im Kanton Zürich sind für eine Initiative entweder 5000 Unterschriften notwendig oder wenn sie von einzelnen Bürgern oder von Behörden eingereicht wird, muss sie von einem Drittel des Kantonsrates unterstützt sein.

Referendum: Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, müssen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn 30 000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder 8 Kantone dies verlangen. Das Verlangen auf Volksabstimmung muss innerhalb 90 Tagen vom Tage der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes gestellt werden. Ist innerhalb von 90 Tagen kein Referendum erfolgt, so tritt das Gesetz in Kraft.

In der Abstimmung entscheidet das Stimmenmehr ohne Rücksicht auf das Ständemehr.

Für den Kanton Zürich besteht das obligatorische Gesetzesreferendum.

Petition ist ein Gesuch mit beliebig vielen Unterschriften von beliebigen Personen. Eine Einzelperson, Mann oder Frau, kann eine Petition einreichen. Je grösser die Unterschriftenzahl, je mehr Gewicht hat die Petition. Die Petitionen werden an die Petitionskommission gewiesen, die eine Berichterstattung des Bundesrates fordern kann.

Motionen sind selbständige Anträge eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte (im Kanton Zürich des Kantonsrates) mit einer beliebigen Anzahl von Mitunterzeichnern. Sie laden den Bundesrat ein, einen Gesetz- oder Beschlusssentwurf vorzulegen, oder sie erteilen ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge.

Postulate sind selbständige Anträge, die den Bundesrat einladen, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stellen. Der Postulant wird sich von dem Bericht des Bundesrates befriedigt erklären oder nicht. Ein Postulat ist also für den Bundesrat weniger bindend als eine Motion.

Kleine Anfragen sind Anfragen von Mitgliedern der eidgenössischen Räte an den Bundesrat um Auskunfterteilung über eine bestimmte Angelegenheit.

Die erste Delegiertenversammlung des Aktionskomitees für das Frauenstimmrecht im Kanton Zürich

Am 28. April 1945 konnte die Präsidentin Frau Dr. Autenrieth Vertreterinnen von mehr als 60 Frauenvereinen von Stadt und Land begrüßen, die für die politische Gleichberechtigung der Frau mitarbeiten wollen.

Dem vom Arbeitsausschuss vorgelegten Aktionsplan (Intensiver Pressedienst, Bezirkskomitees, Referentenkurs, Petition etc.) wurde einmütig zugestimmt und Vorschläge für die Finanzierung angenommen.

In der Aussprache wurde die Anregung laut, anlässlich des Muttertages für die den Müttern einzig würdige Ehrung, nämlich die Verleihung der vollen Menschenrechte an sie einzutreten.

Ebenso wurde der endgültige Name des Aktionskomitees diskutiert, die Beschlussfassung hierüber aber einer nächsten Delegiertenversammlung vorbehalten.